



## **Verordnung für Ehrungen**

24. Mai 2004

mit Änderung vom 31. März 2008

Der Gemeinderat Krattigen beschliesst folgende

## **Verordnung für Ehrungen der Einwohnergemeinde Krattigen**

### Grundsätzliches **Artikel 1**

Alljährlich findet eine Veranstaltung, organisiert durch die Gemeinde statt. Sie ehrt folgende Personen

- Erfolgreiche Sportlerinnen und Sportler des laufenden Jahres.
- Persönlichkeiten aus dem kulturellen Bereich, die sich durch besondere und anerkannte Leistungen verdient gemacht haben.
- Erfolgreiche Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Berufswettkämpfen.

### **Ehrung erfolgreicher Sportler/innen**

### Grundsatz **Artikel 2**

- Um den Stellenwert der Sportlerehrung hoch halten zu können, wird in der Regel die gleiche Leistung nur ein Mal geehrt, ausgenommen davon sind nationale und internationale Titel. Für weitere Ehrungen derselben Person muss ein höherer Titel erzielt werden. Dasselbe gilt für Vereine und Gruppen.
- Bei Vereins- und Gruppenerfolgen wird der jeweilige Präsident zu einer Sitzung eingeladen, an welcher die an der Ehrung teilnehmenden Personen abgesprochen werden.

### Bedingungen **Artikel 3**

Bedingungen für die Ehrung verdienter Sportlerinnen und Sportler sind:

- Medaillengewinn (1. - 3. Rang) / Kranzauszeichnungen an internationalen oder nationalen Einzel- oder Mannschaftsmeisterschaften.
- 1. Rang bei sportlichen Anlässen mit internationaler Beteiligung.
- 1. - 3. Rang an Berner Kantonalen Einzel- oder Mannschaftsmeisterschaften.
- 1. Rang an Berner-Oberländischen Meisterschaften.
- Teilnahme an Welt- und Europameisterschaften oder Olympischen Spielen.
- Andere Leistungen, die nicht namentlich erwähnt sind, die jedoch den Vorgenannten gleichkommen.
- Schützengesellschaften oder Einzelschützen, welche an eidgenössischen oder kantonalen Schützenfesten den 1. - 3. Rang erzielt haben.

## **Leistungen von Persönlichkeiten aus dem kulturellen Bereich**

### **Artikel 4**

- Gesangs- und Musikvereine mit erzielter Note „sehr gut“ an eidgenössischen Festen.
- Personen, die sich im kulturellen Bereich wie Musik, in der Kunst und dergleichen hervorheben.

## **Leistungen von beruflichen Erfolgen**

### **Artikel 5**

- Personen, welche an beruflichen Wettbewerben oder Meisterschaften Auszeichnungen errungen haben.
- Personen, die die Lehrabschlussprüfung mit der Note 5,5 oder mehr abgeschlossen haben.
- Sonstige überdurchschnittliche Leistungen.

Allgemeine  
Bedingungen

### **Artikel 6**

Zur Ehrung oder Würdigung gelangen Personen, die in Krattigen wohnhaft sind oder einer/m Mannschaft/Verein angehören, die/der ihren/seinen Sitz in Krattigen hat.

Vorgehen

### **Artikel 7**

Die Ehrungen der Gemeinde Krattigen finden jährlich im Anschluss an die Herbst-Gemeindeversammlung statt und werden im Amtsanzeiger ausgeschrieben.

Vereine oder Privatpersonen melden die Anwärter/innen fristgerecht an.

Die Gemeinde Krattigen übernimmt die Kosten für den feierlichen Anlass.

Auszeichnungen

### **Artikel 8**

Alle geehrten Personen/Gruppen erhalten ein Geschenk im Wert von max. Fr. 200.00 und eine schriftliche Urkunde, sofern sie persönlich an der offiziellen Ehrung anwesend sind.

Schlussbe-  
stimmungen

### **Artikel 9**

Über Zweifelsfälle entscheidet der Gemeinderat.

## **Genehmigung**

Die vorliegende Verordnung wurde vom Gemeinderat Krattigen an seiner Sitzung vom 24. Mai 2004 genehmigt und tritt sofort in Kraft. Die Ergänzungen in Art. 7 und Art. 8 wurden an der Gemeinderatssitzung vom 31. März 2008 genehmigt und treten per sofort in Kraft.

Krattigen, 31. März 2008

### **NAMENS DES GEMEINDERATES KRATTIGEN**

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Wilhelm Heim

Iris Wittwer